



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

25. Mai 2023

**Sitzung des Stadtrates am 31.05.2023**

**Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Berichterstattung über die Zukunftspläne für den ehemaligen Galeria-Kaufhof-Standort**

**Vorlagen-Nummer: VII/2023/05648**

**TOP: 10.14**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der Hauptverwaltungsbeamte unterliegt bereits – auch ohne den betreffenden Antrag – gesetzlich einer umfassenden Pflicht zur Unterrichtung. Er hat die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (§ 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA). Der Hauptverwaltungsbeamte kommt seiner Unterrichtungspflicht beispielsweise durch den regelmäßig in der Stadtratssitzung vorgetragenen „Bericht des Oberbürgermeisters“ nach.

Wie, in welchem Umfang und über welche Angelegenheiten der Hauptverwaltungsbeamte die Auskunft bzw. Unterrichtung erteilt, obliegt allein dem Hauptverwaltungsbeamten. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit selbst, welche Angelegenheiten der Kommune wichtig und deshalb in seine Auskunft einzubeziehen sind. Für die Vertretung ist es daher nicht möglich, dem Hauptverwaltungsbeamten Vorgaben zu Inhalt und Umfang des Berichts des Oberbürgermeisters zu machen. Der Antrag greift insoweit in die Rechte des Hauptverwaltungsbeamten ein.

Entsprechend der vielfach geübten Verfahrensweise wird empfohlen, den Antrag in eine Anregung umzuwandeln. Das hinter dem Antrag stehende Anliegen ist nachvollziehbar und der Hauptverwaltungsbeamte wird auch anlassbezogen über den Sachstand im Rahmen seines Berichts des Oberbürgermeisters informieren.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister